

Richtlinien

für die Vergabe eines gemeinsamen Gestaltungspreises der Stadt Ladenburg und des Heimatbundes Ladenburg e. V.

vom 19.02.2020

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen nach Artikel 3c Satz 2 der Baden-Württembergischen Verfassung öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Die historische Altstadt von Ladenburg ist mit der „Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Gesamtanlage „Ladenburg““ vom 1. Dezember 1983 nach § 19 des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg als Gesamtanlage denkmalgeschützt, da „an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht“.

Diese ‚Erhaltungsregelung‘ durch das Denkmalschutzgesetz wird von der ‚Gestaltungssatzung für die historische Altstadt der Stadt Ladenburg‘ (Stand 25. Oktober 2017) nach LBO und BauGB sowie BGB flankiert.

Hinzu kommen zahlreiche Bau- und Kunstdenkmale, die nach § 2 bzw. § 28 des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg Einzeldenkmalschutz genießen.

- (2) Die Stadt Ladenburg und der Heimatbund Ladenburg e. V. verleihen auf dieser Grundlage künftig im Turnus von drei Jahren den ‚Gestaltungspreis Ladenburg‘. Der Preis soll das überdurchschnittliche Engagement von Privatpersonen und der Allgemeinheit dienenden Institutionen würdigen, den diese durch ihr Verständnis für die Baukultur erbracht haben. Mit der Auslobung des Preises soll auch in der Öffentlichkeit das Interesse an der Thematik geweckt und für das Verständnis geworben werden.

§ 2. Preisinhalt

- (1) Der Preis besteht aus einer Urkunde, einem Preisgeld und einer Plakette.
- (2) Eine Urkunde erhalten der Eigentümer des prämierten Objekts sowie der ausführende Architekt.
- (3) Das Preisgeld beträgt insgesamt 6.000 €.
- (4) Die Plakette geht in den Besitz des Eigentümers des prämierten Objekts über.
Sie ist in Abstimmung mit der Jury für die Öffentlichkeit sichtbar an dem prämierten Objekt anzubringen.

§ 3. Auslobung

- (1) Die Stadt und der Verein loben den Preis gemeinsam im Turnus von drei Jahren am 31.3. auf der Internetseite der Stadt und des Heimatbundes Ladenburg e. V. sowie in der Lokalzeitung aus.
- (2) Geehrt werden sollen Personen oder der Allgemeinheit dienende Institutionen, die sich mit großem ideellem, materiellem und finanziellem Einsatz für das historische Stadtbild eingesetzt haben.
- (3) Der Abschluss der Sanierungsarbeiten darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

§ 4. Vorschlagsrecht

- (1) Eigentümer können sich selbst bewerben.
- (2) Preiswürdige Objekte können aber auch von der Allgemeinheit vorgeschlagen werden.
- (3) Vorschläge sind bis zum 30.06. schriftlich zu richten an: Stadt Ladenburg Technische Verwaltung z. Hd. Götz Speyerer „Gestaltungspreis Ladenburg“ Hauptstraße 7 68526 Ladenburg oder goetz.speyerer@ladenburg.de.

§ 5. Verfahren

- (1) Die eingereichten Vorschläge werden auf Vollständigkeit geprüft.
- (2) Soweit dritte Personen zur Ehrung vorgeschlagen sind, ermittelt die Jury diese Personen und deren Einverständnis. Der Vorschlag wird nur dann weiter bearbeitet, wenn die betreffenden Personen einverstanden sind.
- (3) Die Jury trifft in einem ersten digitalen Rundgang aus den eingereichten Vorschlägen eine Vorauswahl.
- (4) Diese ausgewählten Objekte (shortlist) werden in einem zweiten Rundgang vor Ort von den Juroren nach Absprache mit dem Eigentümer von innen und außen besichtigt.
- (5) Aus den ausgewählten Objekten bestimmt die Jury nach der Begutachtung vor Ort die Preisträger.
- (6) Es werden maximal drei Preise verliehen.
- (7) Über die Anzahl der Preise entscheidet die Jury.
- (8) Auf die Verleihung des Preises besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6. Jury

- (1) Die Jury besteht aus einer ungeraden Zahl an Personen ehrenamtlich:
 - Bürgermeister der Stadt Ladenburg
 - Vorsitzende des Heimatbundes Ladenburg e. V.
 - Abteilungsleitung Bauunterhaltung, Denkmalschutz
 - Stadtbildpfleger
 - der für Ladenburg zuständigen Gebietsreferentin des Landesamtes für Denkmalpflege
- (2) Darüber hinaus hat die Jury die Möglichkeit weitere Personen zu kooptieren, so daß insgesamt eine ungerade Zahl an Personen gegeben ist.

§ 7. Entscheidung der Jury

- (1) Die Jury entscheidet über die Vergabe des Preises bis zum 1.12. des Jahres der Auslobung. Entscheidet sie bis dahin nicht, wird der Preis in diesem Jahr nicht vergeben.
- (2) Die Jury lässt sich von denkmalfachlichen und architektonisch-gestalterischen Gesichtspunkten leiten.
- (3) Die Jury tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (4) Die Entscheidung der Jury ist nicht anfechtbar.

§ 8. Preisverleihung

- (1) Die Jury gibt die Entscheidung im Internet und der örtlichen Presse bekannt.
- (2) Die Preisverleihung findet im Januar des darauffolgenden Jahres im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Heimatbundes Ladenburg e. V. im Domhof statt.